

Hiermit beantrage ich auf Basis der nachfolgenden Angaben und zu den ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Belieferung mit Erdgas ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt.

TARIF

GRUNDPREIS

VERBRAUCHSPREIS ¹⁾

ANTEIL AN GRÜNEM GAS

Nur bei Biomethan-Tarif

Die Belieferung des Kunden enthält folgenden Anteil an grünem Gas (Biomethan und/oder grüner und/oder blauer Wasserstoff) einschließlich daraus hergestellter Derivate an der Gesamtmenge:

☐ 10%

☐ 20%

☐ 30%

☐ 50%

☐ 60%

☐ 65%

Die hierzu geltenden Regelungen finden Sie unter Punkt 19 der AGB.

ERSTVERTRAGSLAUFEIT

bis

EINGESCHRÄNKTE PREISGARANTIE ²⁾

bis

¹⁾ Alle Angaben in Euro und Cent sind Nettopreise exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch inkl. der Energiesteuer sowie der Kosten für den Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten an den Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG, der aktuell gültigen Kosten für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage, Konvertierungsentgelt, Gasspeicherumlage sowie die Konzessionsabgabe.

²⁾ Die Regelungen zur Preisgarantie gelten gem. § 6 der AGB.

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben.

Anmerkung Keslar GmbH Energiehandel

1. RECHNUNGSANSCHRIFT

Firma*

Vor- und Zuname *

Straße / Nr. / Zusatz *

PLZ / Ort *

Kommunikationsweg

☐ Postalisch

☐ Digital (E-Mail Adresse erforderlich)

E-Mail

Geburtsdatum

Telefonnummer *

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse resterhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. LIEFERANSCHRIFT (FALLS ABWEICHEND VON RECHNUNGSANSCHRIFT)

Firma

Vor- und Zuname

Straße / Nr. / Zusatz

PLZ / Ort

3. LIEFERBEGINN

☐

Nächstmöglicher Zeitpunkt

☐

Wunschtermin / Einzug: _____

4. ANGABEN ZUR ERDGASVERSORGUNG

Bisheriger Erdgasversorger *

Bisherige Kundennr. / Vertragskontonr. *

Zählernummer *

MaLo

Jahresverbrauch in kWh *

☐

Kunde und Lieferant vereinbaren nachfolgende Schwellenwert für zahlungspflichtige Über- und Unterschreitung der prognostizierten Liefermengen je Lieferjahr

Unterschreitung: _____ % Überschreitung: _____ %

Die Abnahmeverpflichtung reduziert sich um jene Mengen, die aus Gründen, die in § 2 sowie § 9 der AGB (Anlage 2) angeführt sind (Haftung und Höhere Gewalt) entweder der Lieferant nicht liefern oder der Kunde nicht abnehmen kann. Eine Verpflichtung des Kunden zur tatsächlichen physischen Abnahme dieser Menge besteht nicht, allerdings hat der Kunde auch bei Nichtabnahme der bereitgehaltenen Menge diese in gleicher Weise zu bezahlen, als hätte er sie tatsächlich abgenommen. Im Fall einer Minderabnahme innerhalb des Lieferjahres wird der Lieferant versuchen, nicht abgenommene Mengen bis zur Mindestabnahmemenge an Dritte zu veräußern. Dabei ist der Lieferant nicht verpflichtet, den Kunden unterjährig auf die Abnahmeentwicklung hinzuweisen. Der Kunde erhält den Gegenwert dieses veräußerten Stroms auf die zu bezahlende Abnahmeverpflichtung angerechnet. Für den Abverkauf wird eine Handlungsgebühr in Höhe von 0,15 Cent/kWh erhoben. Eine Abnahmeverpflichtung des Kunden in voller Höhe besteht erst dann, wenn die nicht abgenommene Menge aus nachzuweisenden Gründen nicht veräußert werden kann. In dem Fall sind nicht abgenommene Pflicht-Mengen am Ende des Lieferjahres wie eine abgenommene Menge zum vereinbarten Preis zu bezahlen. Sofern die tatsächliche Liefermenge den vereinbarten Schwellenwert überschreitet, rechnet der Lieferant diese Mehrmenge am Ende des Lieferjahres nach Können und Vermögen zu dem vereinbarten Preis ab. Sollte der Lieferant diese Mehrmengen zum Abnahmezeitpunkt zum dann gültigen Marktpreis nachbeschaffen müssen, ist er berechtigt, dem Kunden die Mehrmenge zum tatsächlichen Beschaffungspreis zzgl. einer Handlungsgebühr Höhe von 0,15 Cent/kWh zu berechnen.

5. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR KESLAR GMBH ENERGIEHANDEL, OSTBAHNHOFSTR. 1, 87437 KEMPTEN, GLÄUBIGER-ID: DE66ZZZ00000016241

Vorname, Name (Kontoinhaber) *

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort *

Kreditinstitut *

BIC *

DE

IBAN *

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt Keslar GmbH Energiehandel (Lieferant) (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE66ZZZ00000016241), Zahlungen von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von Keslar GmbH Energiehandel auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

6. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Keslar GmbH Energiehandel für die Erdgaslieferung an Gewerbekunden“ (AGB) Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.keslar.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

7. AUFTRAGSERTEILUNG / VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Erdgasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

8. KÜNDIGUNG

Der Vertrag läuft mind. für die unter dem Punkt Erstvertragslaufzeit vereinbarten Laufzeit. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, es sei denn Kunde und Lieferant treffen eine davon abweichende Vereinbarung. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beiliegenden AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

9. EINWILLIGUNGSKERKLÄRUNG ZUR DATENVERWENDUNG

☐ Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen des Lieferanten verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen, Pellets- und Heizöllieferungen, Tankkarten, Schmierstoffen und Energiedienstleistung sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an Keslar GmbH Energiehandel, Ostbahnhofstr. 1, 87437 Kempten, 0831/57530-0, kontakt@keslar.de. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

10. AUFTRAGSERTEILUNG

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit Bestätigung durch den Lieferanten zustande.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Keslar GmbH Energiehandel zur Lieferung von Erdgas für einen Jahresverbrauch von max. 1,5 Mio. kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke

1. Vertragsabschluss/ Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Lieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht / Weiterleitungsverbot

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokationsidentifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem Wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.

2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 9 verwiesen.

2.4. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.5. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z.B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

3.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung oder zur Ablesung der Messeinrichtungen bzw. des Messsystems erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.4. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Satz 1.

3.5. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.6. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

3.7. Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

3.8. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

3.9. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung.

3.10. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i.S.v. §40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.11. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.12. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermotinal (z.B. bei untermotinaler Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3.13. Mit der Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 stellt der Lieferant dem Kunden eine Bestätigung gemäß § 96 Abs. 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) aus. Soweit er die Bestätigung nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbringen kann (z.B. im Falle unterjähriger Lieferzeiträume), stellt der Lieferant dem Kunden die Bestätigung in der jeweils nächsten Rechnung oder separat zur Verfügung (in der Regel spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres).

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seines Anspruchs ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur

4.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als das Doppelte so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder

4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z.B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315

BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3. unberührt.

4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Haupteistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist jeweils frühestens am ersten Tag des Liefermonats, für den die Vorauszahlung verlangt wird, fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschlag) nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich.

5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preis Anpassung nach billigem Ermessen

6.1. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Diese enthalten die Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb und die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes.

6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelt für die Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenzen. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Netznutzung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält darüber hinaus folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.3 in der jeweils geltenden Höhe. Im Einzelnen:

6.3.1. Die vom Lieferanten an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlage gem. GdL Gas 2.0 in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die den Marktgebietsverantwortlichen durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung von Gasmenen entstehen. Im Zeitraum vom 01.10.2026 - 30.09.2027 gelten folgende Bilanzierungsumlagen: SLP-Entnahmestelle 0,00 €/MWh, RLM-Entnahmestelle 0,00 €/MWh.

6.3.2. Das vom Lieferanten an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Konvertierungsentgelt, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Marktllokation mit L-Gas versorgt wird. Im Zeitraum vom 01.10.2026 - 30.09.2027 gilt folgendes Konvertierungsentgelt: 0,00 €/MWh.

6.3.3. Die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“). Für die Ermittlung dieses Preisbestandteils ist ausschließlich der für die jeweilige Nachkaufphase geltende Festpreis je Emissionszertifikat maßgeblich. Preise der vorgelegten Auktionsphase bleiben hierbei unberücksichtigt. Für das Kalenderjahr 2026 wird ein Festpreis von 68,00 EUR je Emissionszertifikat zugrunde gelegt. Ein Emissionszertifikat entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents und die Umrechnung in ct/kWh erfolgen nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den Netzbetreiber gemäß KAV zu zahlende Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.

6.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2 bis 6.4 und 6.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiter-

berechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 2 EnergieStG derzeit: 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffer 6.2 bis 6.5 aufgeführten Preisbestandteile (Netzentgelte, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt, Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG).

6.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach den Ziffern 6.2 bis 6.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.4 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 bis 6.5 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 bis 6.5 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigem Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen, wie Kostensteigerungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigem Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens eines Sechstels des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant berechtigt, gemäß § 41f EnWG die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben die in § 41f Abs. 3 Sätze 3 – 5 EnWG benannten Forderungen und Rückstände außer Betracht. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, z.B. bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Beauftragung des Netzbetreibers angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenernenntungsvertrags Gas (Anlage 3 zur KoV 14.2) sechs weitere Werktage Zeit hat.

8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstel-

lung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z.B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 8.1;
- im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

9. Haftung

9.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.6.

9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

9.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

9.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

10.2. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gern ein neues Angebot.

10.3. Sofern der Umzug des Kunden gemäß Ziffer 10.2 nicht zur Beendigung des Vertrags führt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

10.4. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

11. Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung

gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

12. Vertragsstrafe

12.1. Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

12.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

13. Datenschutz

13.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Keslar GmbH Energiehandel, Ostbahnhofstr. 1, 87437 Kempten, 0831/57530-0, kontakt@keslar.de, www.keslar.de. Nutzen Sie diese Kontaktdaten bei Nachfragen oder zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte.

13.2. Keslar GmbH Energiehandel hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dieser ist unter merz@keslar.de erreichbar.

13.3. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Ihre Kontaktdaten und die Ihrer Mitarbeiter, Daten zur Verbrauchsstelle, Verbrauchsdaten, Abrechnungsdaten, Daten zum Zahlungsverhalten.

16.4. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage §§ 49 ff. MsbG.
- b. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben
- c. Zu Werbezwecken soweit Sie uns eine entsprechende Einwilligung erteilt haben. Ihre Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- d. Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung Ihrer Kreditwürdigkeit des Kunden durch/an unseren Dienstleister aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

13.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.4. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber unseren Abrechnungsdienstleistern und der Dienstleister, die wir zur Prüfung Ihrer Kreditwürdigkeit einsetzen.

13.6. Ihre personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 13.4. genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

13.7. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung Ihrer Daten, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie können jederzeit Ihre uns erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Zudem haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Behörde ist Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 1349, 91504 Ansbach, poststelle@lda.bayern.de.

14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15. Streitbeilegungsverfahren

15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Keslar GmbH Energiehandel, Ostbahnhofstr. 1, 87437 Kempten.

15.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

15.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030/2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Telefon: 0228 14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetz.de, Kontaktformular: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz

enz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (04/2026) unter energie-effizienz-experten.de.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

18. Energiesteuer-Hinweise

Für die auf Basis dieses Vertrages bezogene Energie gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

19. Belieferung des Kunden mit vom Lieferanten beschafftem grünen Gas

Das für die Belieferung des Kunden vom Lieferanten beschaffte Biomethan ist gasförmige Biomasse i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG vom 08.08.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.10.2023 (BGBl. I Nr. 280)). Das Biomethan erfüllt die Voraussetzungen des § 71f Abs. 3 Satz 1 GEG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c und d GEG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1 lit. a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31.07.2014 geltenden Fassung und die Voraussetzungen des § 71f Abs. 4 Satz 1 GEG. Der für die Belieferung des Kunden vom Lieferanten beschaffte Wasserstoff ist grüner Wasserstoff i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 13b GEG und/oder blauer Wasserstoff i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4a GEG. Der Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erfüllt die Voraussetzungen des § 71f Abs. 3 Satz 2 und 3 GEG. Die Belieferung nach diesem Vertrag entspricht den Vorgaben des GEG, wenn grünes Gas (Biomethan und/oder grüner und/oder blauer Wasserstoff) in vorstehender Quote in das deutsche Gasnetz eingespeist wird und der Lieferant für die Belieferung des Kunden entsprechend anteilige Grüngasmengen beschafft und an den Kunden kaufmännisch leistet.